

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
<b>Staatskanzlei</b>	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
<b>Landtag</b>	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

**Rundfunk**

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

## 15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln

**Um den Personalbedarf zu planen, muss die Landesregierung jederzeit wissen, wie viele laufende Frühpensionierungsverfahren es gibt. Ausgerechnet im Bereich der Lehrkräfte ist dies nicht der Fall.**

**Die Dienststellen veranlassen Nachuntersuchungen von Frühpensionierten in vielen Fällen gar nicht oder zu spät. Empfohlene Therapiemaßnahmen werden nicht immer ausgeschöpft. Nur in Ausnahmefällen gelingt eine Reaktivierung.**

**Die Verfahren dauern insgesamt zu lange. Dies verschärft die Arbeitssituation in den jeweiligen Arbeitsbereichen und führt zu Planungsunsicherheit bei allen Beteiligten. Es geht nicht nur Zeit verloren, sondern auch Geld.**

### 15.1 Ausgangslage

Beamte auf Lebenszeit werden frühpensioniert,<sup>1</sup> wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind<sup>2</sup>.

Als dienstunfähig können auch Beamte angesehen werden, die infolge von Erkrankungen innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan haben. Dies gilt, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb von weiteren 6 Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.<sup>3</sup> Das Land hat hierzu für die Dienststellen eine Verwaltungsvorschrift und einen Leitfaden erlassen.

Frühpensionierungen sollten möglichst vermieden werden, denn für Frühpensionierte muss das Land in Zeiten des Fachkräftemangels außerhalb der regulären Personalbedarfsplanung neue Kräfte finden. Zudem führt jede Frühpensionierung zu einer Erhöhung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Versorgungsausgaben.

Bei Frühpensionierungen gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“. Frühpensionierte sind verpflichtet, sich allen geeigneten und zu-

---

<sup>1</sup> Der LRH bezeichnet im Rahmen dieses Beitrags Fälle, in denen ein Beamter aufgrund von Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt wird, als „Frühpensionierungsfälle“.

<sup>2</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2.250).

<sup>3</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG.

mutbaren Therapiemaßnahmen zu unterziehen, um eine spätere Reaktivierung zu ermöglichen. Deshalb können sie alle 2 Jahre darauf untersucht werden, ob sie ganz oder teilweise wieder dienstfähig sind. Ist dies der Fall, werden sie reaktiviert und setzen ihren Dienst fort.

Betreibt das Land ein Frühpensionierungsverfahren, muss dieses in allen Verfahrensschritten zügig bearbeitet werden. Denn Beamte erhalten - auch wenn sie aufgrund einer Erkrankung keinen Dienst leisten können - die vollen Dienstbezüge.

Die folgende Grafik veranschaulicht die verschiedenen Verfahrensschritte und deren Abfolge.

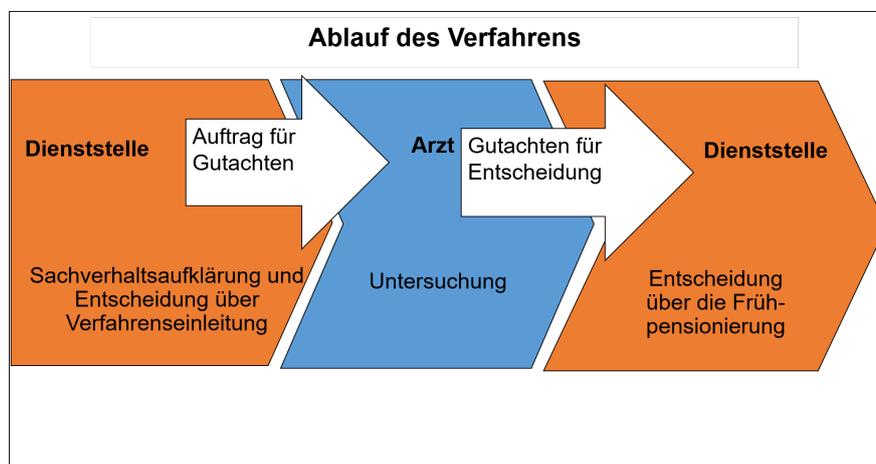


Abbildung 14: Ablauf des Verfahrens  
Quelle: Eigene Darstellung des LRH.

Der LRH hat Frühpensionierungsfälle aus der Zeit von 2016 bis 2020 geprüft. Er zog dazu eine Stichprobe von 75 Fällen aus allen Ressorts der Landesverwaltung und wertete die dazugehörigen Personalakten aus. Zusätzlich hat er die Ressorts und die Gesundheitsämter befragt, u. a. zur Anzahl der Untersuchungsaufträge und zur Ausgestaltung der ärztlichen Untersuchungen.

## 15.2 Anzahl der Verfahren

Für eine rechtzeitige und sachgerechte Personalbedarfsplanung müssen sowohl die Dienststellen als auch die für die zentrale Steuerung zuständige Staatskanzlei nicht nur wissen, wie viele Beamte frühpensioniert wurden, sondern auch, wie viele Frühpensionierungsverfahren laufen.

Einen ersten Ansatzpunkt bietet die Anzahl der ärztlichen Untersuchungen zur Prüfung der Dienstfähigkeit. Zwar werden nicht alle ärztlichen Gutach-

ten zum Ergebnis kommen, dass die untersuchten Beamten dauerhaft dienstunfähig sind. Ein gewisser Teil aber schon.

Nach Rückmeldung der Ressorts gab es im Prüfzeitraum 892 ärztliche Untersuchungsaufträge - ohne Lehrkräfte für die keine Zahlen vorliegen.

Nach den Rückmeldungen der Gesundheitsämter haben die Ressorts rund 4.000 Untersuchungsaufträge erteilt.

Die Landesregierung muss fortlaufend und vollständig erfassen, wie viele ärztliche Untersuchungen anhängig sind. Ebenso muss sie die Zahl und wesentliche Daten wie z. B. das Alter und den Einsatzbereich der pro Jahr Frühpensionierten erfassen. Eine entsprechende Erfassungssystematik muss die Staatskanzlei den Ressorts vorgeben, um aussagekräftige Daten zu erhalten.

Dieses sollte dann Grundlage für ein Berichtswesen zu diesem Thema sein. Der derzeitige Personalstruktur- und Personalmanagementbericht (PSMB) reicht dafür nicht aus. In der Vergangenheit stellte die Landesregierung die Entwicklung der Frühpensionierungen in einem detaillierteren, gesonderten Bericht dar.<sup>1</sup>

Aus einem Bericht, der alle genannten Daten enthält, können Maßnahmen für einen besseren Gesundheitsschutz und für die Personalplanung abgeleitet werden.

### 15.3 **Verfahrensstände in den Personalakten ordnungsgemäß dokumentieren**

Personalakten müssen ordnungsgemäß geführt werden. Sie müssen grundsätzlich alle entscheidungsrelevanten Unterlagen enthalten. Auch die Bearbeitungsschritte einzelner Verfahren, die den Beamten betreffen, müssen erkennbar und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nicht alle der vom LRH zur Prüfung herangezogenen 75 Personalakten enthielten eine vollständige Dokumentation, u. a. des zeitlichen Ablaufs des Frühpensionsverfahrens. In 37 Fällen musste der LRH Unterlagen nachfordern, die nicht in den Personalakten enthalten waren. In einigen der Fälle konnten die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden. Eine vollständige Rekonstruktion des Sachverhalts war in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Die Ressorts müssen sicherstellen, dass Personalakten ordnungsgemäß und vollständig geführt werden. Der LRH fordert die Staatskanzlei auf, ei-

---

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt Umdruck 18/4551.

nen Personalaktenerlass mit detaillierten Hinweisen zur Personalaktenführung herauszugeben.

Die **Staatskanzlei** stimmt mit dem LRH überein, dass Personalakten ordnungsgemäß und vollständig geführt werden müssen. Um dem besser Rechnung zu tragen, sollen konkretere Vorgaben erlassen werden, welche Unterlagen im Falle eines Frühpensionierungsverfahrens in die digitale Personalakte aufgenommen werden müssen.

#### 15.4 **Verfahren beschleunigen - Ausgaben senken**

Soweit es sich in den Personalakten nachvollziehen ließ, ist in allen 3 Verfahrensschritten des Frühpensionierungsverfahrens (vgl. Grafik in Tz. 15.1) eine zeitliche Straffung möglich.

Ist ein Beamter länger als 3 Monate dienstunfähig, kann der Untersuchungsauftrag erteilt werden. Nach den Ermittlungen des LRH sollte die Erteilung in der Regel innerhalb eines weiteren Monats möglich sein. Sollte diese Zeit im Einzelfall nicht ausreichen, wären die Gründe zu dokumentieren. In 36 der geprüften Fälle benötigten die Dienststellen durchschnittlich doppelt so lange, ohne dass eine Begründung in der Personalakte dokumentiert wurde.

Wann die Dienststelle ein ärztliches Untersuchungsverfahren einzuleiten hat, war während des Prüfungszeitraums nicht vorgeschrieben. Dies hat sich mittlerweile geändert. Nach den nunmehr geltenden Vorgaben muss ein Untersuchungsauftrag erteilt werden, wenn innerhalb von 6 Monaten für Dienstunfähigkeitszeiten von 3 Monaten lediglich Wiederholungsatteste vorgelegt werden und nichts Näheres bekannt ist. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der LRH fordert die Staatskanzlei darüber hinaus auf, eine Begründungspflicht in die Verwaltungsvorschrift und in den Leitfaden aufzunehmen. Der Dienstvorgesetzte sollte die Gründe schriftlich darlegen, wenn nach einer durchgehenden 3-monatigen Fehlzeit keine ärztliche Untersuchung eingeleitet wird.

Die **Staatskanzlei** weist darauf hin, dass die personalverwaltenden Dienststellen eine Begründungspflicht als nicht zielführend ansehen. Die Vorgehensweise des Vorgesetzten sei stark von der individuellen Situation der erkrankten Beamten abhängig.

Der **LRH** stimmt mit der Staatskanzlei darin überein, dass die individuelle Situation des Erkrankten zu berücksichtigen ist. Diese sollte bei der schriftlichen Begründung für die Nichteinleitung eines ärztlichen Untersuchungsverfahrens gewürdigt werden.

Auf den Ablauf und die Dauer der ärztlichen Untersuchungsverfahren haben die Dienststellen nur beschränkt Einfluss, aber die wenigen Einflussmöglichkeiten sollten genutzt werden.

Der LRH ermittelte, dass vom Erteilen des Untersuchungsauftrags bis zum Eingang des ärztlichen Gutachtens in der Dienststelle durchschnittlich 90 Tage vergingen. In insgesamt 22 der 75 geprüften Fälle benötigten die Dienststellen aber deutlich länger: Hier betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer fast 6 Monate.

Die befragten Gesundheitsämter sahen folgende Möglichkeiten, den Ablauf zu beschleunigen:

- Untersuchungsaufträge müssen vollständig und eindeutig, Anlass und Ziel der Untersuchung müssen klar sein.
- Alle in der Dienststelle vorhandenen relevanten Unterlagen sollten dem Untersuchungsauftrag beigelegt werden.
- Die Dienststellen sollten Untersuchungsaufträge ggf. als „Eilig“ kennzeichnen.

Über diese Vorschläge hinausgehend fordert der LRH die Staatskanzlei auf, mit den Gesundheitsämtern weitere Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahren zu erarbeiten.

Die **Staatskanzlei** und das **Gesundheitsministerium** kündigten an, diesen Vorschlag aufzugreifen.

Darüber hinaus sollte die Staatskanzlei zur Verfahrensbeschleunigung prüfen, ob eine landeseigene Untersuchungsstelle eine wirtschaftliche Alternative darstellt. Sie könnte sowohl für Einstellungsuntersuchungen als auch für die Begutachtung von Dienstunfähigkeiten genutzt werden.

Die **Staatskanzlei** verweist auf den bestehenden Mangel an medizinischen Fachkräften und auf rechtliche Risiken bei der Durchführung von Untersuchungen durch eine landeseigene Stelle.

Der **LRH** regt an, dass die zu erwartenden Vor- und etwaige Nachteile in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung detailliert beleuchtet werden.

Nach Eingang des ärztlichen Gutachtens kann die Dienststelle über die Frühpensionierung entscheiden. Die Dienststellen benötigten im Durchschnitt 3 Wochen, um die Gutachten auszuwerten und die Entscheidung vorzubereiten. Dies ist ein angemessener Zeitraum. In 26 der 75 geprüften Fälle dauerte es fast doppelt so lange.

Auch die abschließende Entscheidung über die Frühpensionierung muss zügig getroffen werden.

#### 15.5 **Nachuntersuchungen und Reaktivierungen - konsequent durchführen**

Grundsätzlich können die Dienststellen die Dienstfähigkeit von Frühpensionierten alle 2 Jahre überprüfen lassen. Dies geschieht durch ärztliche Nachuntersuchungen. Diese können in begründeten Fällen auch in kürzeren Abständen erfolgen. Wenn der zuständige Arzt im ersten Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen hat, soll nach den gesetzlichen Vorgaben die Dienststelle von Nachuntersuchungen absehen. Dies war in 34 der 75 geprüften Fälle gegeben.

In den übrigen 41 Fällen war eine Überprüfung der Dienstfähigkeit rechtlich möglich. In 23 Fällen wurden die Beamten im Prüfungszeitraum z. T. mehrfach nachuntersucht. In 18 Fällen war eine fällige Nachuntersuchung im Prüfungszeitraum (2016 bis 2020) hingegen unterblieben. In 5 dieser Fälle wurde die Nachuntersuchung während der laufenden Prüfung des LRH veranlasst. Dies erfolgte allerdings erst 2022.

Damit wurde nur in der Hälfte der möglichen Fälle das Instrument der Nachuntersuchung genutzt.

Durch nicht oder verspätet beauftragte Nachuntersuchungen wurde die Chance vertan, ggf. wieder (teil-)dienstfähige Beamte zeitnah zu reaktivieren. Hierbei ist zu bedenken, dass in diesen Fällen eine Nachuntersuchung durch den begutachtenden Arzt gerade nicht ausgeschlossen worden war. Mithin war zumindest eine teilweise Wiederherstellung der Dienstfähigkeit für möglich erachtet worden.

Um frühpensionierte Beamte reaktivieren zu können, sollten sämtliche Therapiemaßnahmen ausgeschöpft werden. Die Dienststellen können die Beamten verpflichten, auch nach der Frühpensionierung an geeigneten Therapiemaßnahmen teilzunehmen.

Spätere Reaktivierungen können nur gelingen, wenn alle Therapiemaßnahmen ausgeschöpft und Nachuntersuchungen konsequent veranlasst werden. Der LRH stellte für die gezogene Stichprobe fest, dass lediglich ein Beamter reaktiviert werden konnte.

Die **Staatskanzlei** merkt an, die Überprüfung sei gelebte Praxis. Die regelmäßige und konsequente Überprüfung der Möglichkeit der Reaktivierung werde in allen erfolgsversprechenden Fällen angestrebt.

Der **LRH** weist darauf hin, dass eine Überprüfung in allen Fällen vorzunehmen ist, soweit die ärztliche Untersuchung nicht eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen hat.

Die Dienststellen müssen ihre Bemühungen, Frühpensionierte zu reaktivieren, intensivieren.

Dafür müssen sie u. a.

- die Dienstfähigkeit konsequent, regelmäßig und rechtzeitig überprüfen, sofern der untersuchende Arzt eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht explizit ausgeschlossen hat,
- die Frühpensionierten verpflichten, sich geeigneten und zumutbaren Therapiemaßnahmen zu unterziehen,
- Angebote der Wiedereingliederung und der Fortbildung machen,
- einen geeigneten Arbeitsplatz anbieten.